

## Elterliche Sorge und „Wechselmodell“

§ 1671 Abs. 2 Nr. 1 BGB

Zur familiengerichtlichen Genehmigung einer Elternvereinbarung in Bezug auf das so genannte „Wechselmodell“. (Leitsatz der Redaktion)

OLG Dresden, Beschluss vom 3. Juni 2004 – 21 UF 144/04 (rechtskräftig)

### Aus den Gründen:

#### I.

Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Aus ihrer Ehe sind die beiden Söhne C., geboren 1997, und N., geboren 2000, hervorgegangen. Mit der Trennung der Parteien im Januar 2003, anlässlich derer die Mutter mit den Kindern zunächst zu ihren Eltern innerhalb desselben Dorfes zog, haben die Kinder überwiegend bei der Mutter gewohnt. Nachdem der Vater die Kinder zunächst täglich dort abgeholt und in den Kindergarten gebracht hatte, wurde ab Mai 2003 folgende Regelung praktiziert: Der Vater hatte beide Kinder jede zweite Woche montags bis freitags von 16 bis 18 Uhr zum Umgang bei sich, in den jeweils dazwischenliegenden Wochen brachte er sie täglich früh zum Kindergarten. An jedem zweiten Wochenende waren die Kinder beim Vater aufhältig.

Im erstinstanzlichen Verfahren haben beide Eltern die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes jeweils auf sich beantragt. Mit Beschluss vom 29.1.2004 hat das AG – Familiengericht – M. folgende Regelung getroffen: Die Kinder halten sich in jeder ersten und dritten vollen Kalenderwoche des Monats beim Vater und in jeder zweiten und vierten vollen Kalenderwoche bei der Mutter auf, wobei die Kinder jeweils sonntags um 18 Uhr zum anderen Elternteil gebracht werden sollten. Jeden Mittwochnachmittag von 15 bis 18 Uhr sollten die Kinder bei demjenigen Elternteil verbringen, bei dem sie sich in der betreffenden Woche nicht aufhalten.

Gegen diesen Beschluss hat die Mutter frist- und formgerecht Beschwerde eingelegt mit der sie ihr Ziel weiterverfolgt hat, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder auf sich übertragen zu bekommen. Der Vater ist der Beschwerde entgegengetreten mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des amtsgerichtlichen

Beschlusses. Beide Parteien waren sich darüber einig, dass bei der konkreten vom AG getroffenen Regelung die Kinder weitaus häufiger beim Vater als bei der Mutter sind. Insoweit war auch der Vater zu einer Korrektur des Beschlusses bereit.

Der Senat hat beide Parteien und die Kinder angehört sowie die örtlichen Gegebenheiten beim Vater und der Mutter in Augenschein genommen. Das JA hat eine ergänzende Stellungnahme abgegeben. Im Anhörungstermin haben die Eltern sodann eine Elternvereinbarung zugunsten des Wechselmodells getroffen sowie sich hinsichtlich des Kindergeldbetrages und der Berechtigung zur Wahl der Steuerklasse 2 geeinigt und sich gegenseitig von Barunterhaltsansprüchen der Kinder freigestellt.

#### II.

Die Vereinbarung, mit der die Eltern für den Aufenthalt der Kinder das so genannte Wechselmodell festlegen, war zu genehmigen, da dieses im vorliegenden Fall dem Wohl der beiden vier und sechs Jahre alten Söhne am besten entspricht.

1. Allgemein gültige kinderpsychologische Erkenntnisse zum Wechselmodell und seiner Auswirkung auf das Kindeswohl liegen – soweit ersichtlich – nicht vor. In Ermangelung ausreichenden Datenmaterials bzw. entsprechender empirischer Studien sind konkrete Erkenntnisse wohl auch in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. (Eine Darstellung zum Stand der Forschung findet sich bei Bausermann, *Journal of Family Psychology* 2002, Vol. 16, 91–102; vgl. auch Maccoby/Mnookin, *FamRZ* 1995, 1 ff.) Die Diskussion erscheint stark umstritten, wird zum Teil wohl auch recht dogmatisch bzw. emotional betrachtet. Es lassen sich aber folgende Vorteile eines Wechselmodells ausmachen:

– Aufrechterhaltung enger Eltern-Kind-Beziehung zwischen den Kindern und

beiden Elternteilen; das Kind erlebt den Alltag mit beiden Eltern;

– beide Elternteile bleiben in der Verantwortung für ihre Kinder;

– beide Eltern werden durch das Wechselmodell von der Mehrfachbelastung, die bei einem allein erziehenden Elternteil besteht, teilweise entlastet.

Gegen das Wechselmodell spricht dagegen vor allen Dingen das Risiko, dass der dauernde Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen zu einer dauernden Einbeziehung des Kindes in den elterlichen Konflikt führt. Auch veröffentlichte Rechtsprechung zu diesem Problembereich existiert bislang nur in geringem Umfang. Soweit ersichtlich, hat sich bislang das AG Hannover in einem Verfahren grundlegend mit dem Wechselmodell und seinen Vor- und Nachteilen gegenüber dem Residenzmodell auseinandergesetzt (vgl. *FamRZ* 2001, 846 ff. im Rahmen einer einstweiligen Anordnung, JAmt 2001, 557, Beschluss zur Hauptsache in demselben Verfahren) und hat, ausgehend von der – vom Senat geteilten – Annahme, dass von einem allgemeinen entwicklungspsychologischen Grundsatz der Erforderlichkeit eines festen Lebensmittelpunktes für die gesunde Entwicklung eines Kindes nicht ausgegangen werden kann, eine Entscheidung zugunsten des Wechselmodells getroffen, obwohl zwischen den Eltern noch erhebliche Konflikte bestanden.

In seiner Entscheidung vom 1.10.2001 – 16 UF 1095/01 – steht das OLG München dem Wechselmodell dagegen skeptisch gegenüber; ein solches Wechselmodell sei „nach allen Erfahrungen des Senats auf Dauer dem Kindeswohl abträglich; dies jedenfalls dann, wenn der Wechsel nicht im Interesse des Kindes praktiziert wird, sondern vorrangig dazu dient, die jeweilige Machtposition der Eltern aufrechtzuerhalten“.

Deutlich wird aus alledem, d.h. sowohl aus Literatur als auch aus der Rechtsprechung, dass eine gemeinsame tatsächliche Sorge, d.h. die Durchführung eines regelmäßigen Wechsels des Aufenthaltes der Kinder an die Eltern höhere Anforderungen bezüglich der Kommunikation, Kompromissbereitschaft, aber auch des Kontaktes miteinander stellt, als ein dauernder Aufenthalt der Kinder bei einem Elternteil mit Umgangskontakten zu dem anderen. Das Wechselmodell scheint somit „weder eine gute noch eine schlechte Lösung (zu sein), sondern

ein Engagement, das unter bestimmten Bedingungen funktionieren kann“ (Balloff/Walter, FamRZ 1990, 445 [450]).

2. Im vorliegenden Fall erscheint das Wechselmodell dem Kindeswohl am dienlichsten zu sein. Bereits seit Trennung der Parteien haben die Kinder Kontakte zu beiden Elternteilen in ungefähr gleichem Umfang, ohne dass dies ihre Entwicklung negativ beeinflusst hätte. Aus den Stellungnahmen des Kindergartens, des Jugendamtes sowie aus der Anhörung der Kinder durch den Senat ergibt sich Entgegengesetztes nicht. Bei der Anhörung haben die Kinder vielmehr durchaus bekundet, sie seien nunmehr längere Zeit bei ihrem Vater und dann bei ihrer Mutter, was sie auch in Ordnung finden. Es ließ sich allerdings eine gewisse Präferenz des Vaters heraushören, die nach Auffassung des Senates aber auch darin begründet sein mag, dass die Kinder das Haus des Vaters, in dem sie bis zum Auszug in das Haus der Großeltern groß geworden sind, als ihr Zuhause begreifen. Die Bindungen der Kinder zu beiden Elternteilen sind ausgesprochen gut, ebenso wie beide Eltern ein enges Verhältnis zu den Kindern haben. Anlass, an der Erziehungseignetheit eines der beiden Elternteile zu zweifeln, bestehen für den Senat nicht. Beide Eltern akzeptieren grundsätzlich, dass auch der andere Elternteil wichtig für die Kinder ist. Dies wurde auch insbesondere dadurch deutlich, dass sie übereinstimmend die Auffassung vertraten, es bedürfe keiner konkreten Vereinbarung hinsichtlich der hohen Feiertage sowie der Eltern- und Kindergeburtstage, da man sich darüber auch im vorigen Jahr kurzfristig verständigt habe. Damit weisen beide Elternteile die für den regelmäßigen Wechsel in besonderem Maß erforderliche Bindungstoleranz auf.

Die Probleme, die im vergangenen Jahr sowie aufgrund der vom AG getroffenen Regelung bestanden, realisierten sich vor allen Dingen in den Übergabesituationen; indem die Vereinbarung dahin geht, den Wechsel dadurch zu realisieren, dass die Mutter bzw. der Vater die Kinder freitags nach dem Kindergarten bzw. Schulschluss von der jeweiligen Kindeinrichtung abholen, werden diese Situationen deutlich entschärft.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Kontinuität ist die Elternvereinbarung zu genehmigen. Im Rahmen der Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten hat sich der Senat davon überzeugt, dass alle

für die Kinder wesentlichen Örtlichkeiten fußläufig voneinander zu erreichen sind; das Haus des Vaters, das der Großeltern mütterlicherseits, die künftige Wohnung der Mutter, der Kindergarten und die von dem älteren Sohn ab dem Sommer zu besuchende Schule liegen räumlich dicht beieinander. Auch bei dem wöchentlichen Wechsel bleibt den Kindern damit ihr übriges gewohntes Umfeld erhalten. Hinsichtlich der gegebenenfalls unterschiedlichen Erziehungsstile ist der Senat der Auffassung, dass die Kinder mit abweichenden Regeln bei Mutter bzw. Vater umgehen können, wie sie es auch bereits seit ca. 1 Jahr unbeschadet zeigen.

Bei der Genehmigung der Elternvereinbarung ist sich der Senat bewusst, dass gegenüber der Festschreibung des Wechselmodells bei Eltern, die (noch) stark im Konflikt miteinander stehen, oder bei denen sich zumindest ein Elternteil gegen dieses Modell ausspricht, deutliche Zurückhaltung geboten ist (Balloff/Walter, a.a.O., S. 454; OLG München, a.a.O.). In der persönlichen Anhörung hat der Senat jedoch den Eindruck gewonnen, dass die Parteien durchaus in der Lage sind, über die Belange der Kinder miteinander zu kommunizieren. Der Senat geht auch davon aus, dass sich die auf der Paarebene derzeit noch bestehenden Konflikte zwischen den Eltern im Laufe der Zeit abschwächen werden. Diese Überzeugung wurde dabei auch dadurch bestärkt, dass die Parteien für weitere potenzielle Konfliktpunkte (Kindergeldbezug, Kindesunterhalt, Steuerklasse) zu einer Einigung fanden. (...)

Im Anhörungstermin haben die Eltern nach Erörterung und in Abänderung der Entscheidung des AG M. vom 29.1.2004 folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Wir sind uns darüber einig, dass die elterliche Sorge für unsere beiden Kinder C. und N. gemeinsam ausgeübt wird, wobei die Kinder jeweils in den geraden Kalenderwochen des Jahres bei der Mutter und in den ungeraden Kalenderwochen des Jahres bei dem Vater aufhältlich sind.

Hinsichtlich der hohen Feiertage (Weihnachten, Ostern, Pfingsten) sowie hinsichtlich der Kinder- und Elterngeburtstage werden die Eltern dies jeweils gesondert vereinbaren.

2. Der Wechsel der Kinder vom Vater zur Mutter findet jeweils am Freitag statt, wobei derjenige Elternteil, bei dem

die Kinder in der nächsten Woche wohnen, die Kinder von der Schule bzw. vom Kindergarten abholt. In den Fällen, in denen die Schule und der Kindergarten geschlossen ist, holt der jeweils berechnete Elternteil die Kinder am Freitag um 17 Uhr von der Wohnung des anderen Elternteils ab.

3. Die Eltern verpflichten sich wechselseitig alles zu unterlassen, was das Verhältnis der Kinder zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

4. Die Eltern sind sich darüber einig, dass die Mutter für das Kindergeld bezugsberechtigt ist. Die Mutter verpflichtet sich, aus dem empfangenen Kindergeld sämtliche mit dem Besuch des Kindergartens bzw. der Schule innerlich zusammenhängenden Kosten der Kinder zu bestreiten. Im Übrigen stellen sich beide Elternteile von eventuellen Barunterhaltsansprüchen der Kinder frei.

Der Agg. erklärt sein Einverständnis dazu, dass die Ast.in die Steuerklasse 2 wählt.

(mitgeteilt vom Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dieter Maunz, Dresden)

Vgl. hierzu den gesonderten Beitrag von Flemming, Anmerkungen zum sog. „Wechselmodell“ nach Trennung und Scheidung (in diesem Heft).

(2002), Rn. 821; Vorwort S. VI. Für ein derartiges Vorgehen wohl aber *Dormann/Spangenberg*, FamRZ 1999, 1294 f.

<sup>12</sup> Vgl. §§ 137 Abs. 1 Nr. 17, 93a Abs. 2 KostO §§ 2–6 KostO. Anderes gilt natürlich, soweit den Eltern oder einem Elternteil Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist; in diesem Fall genießen sie Kostenfreiheit (§ 14 FGG, § 122 Abs. 1 Nr. 1a ZPO).

<sup>13</sup> Vgl. *Fieseler/Herbort*, Recht der Familie und Jugendhilfe (6. Aufl. 2005), S. 393; *Wiesner-Struck*, SGB VIII (2. Aufl. 2000), § 18 Rn. 34; *Kaufmann*, Kind-Prax 1998, 185 f.

<sup>14</sup> Vgl. *auf. Kaufmann*, Kind-Prax 1998, 185 (186).

<sup>15</sup> Vgl. Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Betreuungsrechts v. 12. Februar 2004, BT-Drs. 15/2494 sowie Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages v. 16. Februar 2005, BT-Drs. 15/4874. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 18. Februar 2005 in zweiter und dritter Lesung beschlossen. Zwischenzeitlich wurde es verkündet als Zweites Betreuungsrechtsänderungsgesetz v. 21. April 2005, BGBl. I, S. 1073. Das neue Vergütungsrecht findet sich in Art. 8 des Gesetzes.

<sup>16</sup> Vgl. die Stellungnahme des Verbändes Anwalt des Kindes – Bundesverband v. 9. Juni 2004, veröffentlicht unter [www.v-a-k.de](http://www.v-a-k.de).



Winfried Flemming

# Das „Wechselmodell“ nach Trennung und Scheidung

Anmerkung zum Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 3. Juni 2004  
– 21 UF 144/04<sup>i</sup> –

## Das Wechselmodell

... gilt in Deutschland bisher im familiengerichtlichen Verfahren als riskant, auch wenn es gelegentlich de facto praktiziert wird. Kritiker sind der Auffassung, dass solche Modelle eher dazu geeignet sind, die Ansprüche rivalisierender Eltern zu bedienen; sie befürchten, dass die Bedürfnisse der Kinder dabei hintangestellt werden oder sogar unter die Räder geraten könnten. Die Genehmigung einer Elternvereinbarung des OLG Dresden zum sog. „Wechselmodell“ wirft Fragen nach den Bedingungen auf, unter denen ein solches Modell gelingen kann.

## Im vorliegenden Fall

... sind die beiden Kinder zum Zeitpunkt der Entscheidung sieben und vier Jahre alt. Zum Zeitpunkt der Trennung der Eltern waren sie fünf und zwei Jahre alt. Die Mutter, die aus der gemeinsamen Wohnung auszog, hat im selben Dorf in fußläufiger Entfernung eine Wohnung. Nachdem die Kinder zunächst täglich den Vater besuchten und außerdem jedes zweite Wochenende bei ihm verbrachten, wurde bald das Wechselmodell praktiziert und in der ersten Instanz festgelegt: Beide Kinder halten sich in jeder ersten und dritten Kalenderwoche beim Vater und in jeder zweiten und vierten Kalenderwoche bei der Mutter auf. Außerdem besuchten sie mittwochs nachmittags den jeweils anderen Elternteil, bei dem sie sich nicht gerade aufhalten.

Der Wechsel fand jeweils sonntags statt. Da die Mutter weiter das alleinige Sorge-

recht beehrte, legte sie gegen diesen Beschluss Beschwerde ein. Die vom OLG Dresden genehmigte Vereinbarung weicht von der geschilderten Praxis nur geringfügig ab; der Wechsel findet jeweils freitags nach dem Kindergarten bzw. der Schule statt. Der Aufenthalt der Kinder an den Feiertagen sollte von den Eltern jeweils gesondert vereinbart werden.

## Subjektstatus der Kinder in Gefahr?

Man ist hierzulande sowohl auf Seiten der Jugendämter in der Beratung gemäß § 17 SGB VIII, als auch bei der familiengerichtlichen Festlegung mit der Einrichtung solcher Modelle sehr zurückhaltend. Selbst wenn in einigen Fällen Eltern für ein derartiges Modell – besonders in der ersten Zeit nach der Trennung – gewonnen werden können, so wird ihnen allzu leicht unterstellt, mit einem solchen Wechselmodell würden sie ihre Kinder im Sinne der Abarbeitung ihrer Paarbeziehung bzw. Trennung in einem sinnlosen Kampf um Gerechtigkeit und verlorenes Glück instrumentalisieren. Die Eltern werden dann gewöhnlich von Beratern und Richtern in diesem Sinne ermahnt und darauf hingewiesen, dass eine Regelung „zukunftsfähig“ sein müsse und dass dieser Kampf sinnlos sei und den Kindern schade. Für die Kinder befürchten die Mitarbeiter/innen der Jugendämter, aber auch die Psychologen als Gutachter und schließlich die Richterinnen und Richter schnell eine Gefährdung: Sie seien Objekt und nicht Subjekt der Aushandlung; ihr wachsendes Bedürfnis nach Gestaltung der eigenen Verhältnisse werde durch den andauernden und kurzfristigen Wechsel nicht ausreichend gefördert

Der Autor ist Obersozialrat bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Berlin.

oder sogar unterdrückt. Sie hätten außerdem zu wenig feste Orientierung und keine eindeutigen und klaren Regeln.

## Was spricht nun für diese Regelung?

Es ist durchaus altersgemäß, dass die Bedürfnisse und die Lebensorganisation von Kindern im Alter von bis zu 10–12 Jahren noch sehr an die Lebensführung der Erwachsenen gebunden sind. Zeiten der Passivität und des fremdbestimmten Mitlaufens gehören genauso zum Lebensalltag eines Kindes wie die selbstbestimmte, liebevoll geförderte Aktivität. Es ist dabei für ein Kind in diesem Alter von großer Bedeutung, mit wem es seine Zeit verbringt, den Alltag organisiert oder einfach nur zusammen ist. Wie viele Kinder (auch aus sog. vollständigen Familien) sitzen in Deutschland jeden Tag für eine halbe oder manchmal sogar eine ganze Stunde am Arbeitsplatz ihrer Mutter oder (vielleicht seltener) ihres Vaters oder warten vor der Tür und verhalten sich still und warten, bis man gemeinsam nach Hause gehen kann. Wie viele Kinder sieht man in den Ferien auf dem Beifahrersitz von Lastwagen – der Arbeitsplatz der Eltern, selbst wenn er sich in einem Büro befindet, ist aus kindlicher Sicht mit Sicherheit sehr ungeeignet und furchtbar langweilig und selbst der Reiz im Führerhaus eines Lastwagens ist aus Sicht eines Kindes eher begrenzt und nach 10 Minuten spätestens erschöpft: Entscheidend ist die Möglichkeit, nahe bei Mutter oder Vater sein zu können.

Die Kinder im vorliegenden Fall sind sieben und vier Jahre alt und es scheint, als ob der Kompromiss gelungen ist. Die vereinbarte Regelung scheint geeignet, zurzeit allen Beteiligten am besten zu entsprechen: Die Lebensverhältnisse auf dem Dorf, die fußläufige Erreichbarkeit beider Wohnungen, des Kindergartens und der Schule entsprechen wohl genau dem kindlichen Bewegungsradius. Die Kinder können unabhängig vom jeweiligen Wohnort im Dorf ein Eigenleben entwickeln und ihre Kontakte altersentsprechend selbstständig pflegen.

Das vorliegende Wechselmodell scheint für diese Lebensphase absolut alters- und entwicklungsgerecht und es liegt in der Verantwortung der beiden Eltern, ihre Kinder als Subjekte zu betrachten und zu behandeln.

## In Frankreich der Normalfall

Ein Blick zu unseren Nachbarn zeigt eine andere Perspektive, als wir das in Deutschland gewohnt sind. Der *Code Civil* beschäftigt sich im Abschnitt *autorité parentale* in Art. 373-2-9 mit dem Wechselmodell:

„(...) la résidence de l'enfant peut être fixée en alternance au domicile de chacun des parents ou au domicile de l'un d'eux. À la demande de l'un des parents ou en cas de désaccord entre eux sur le mode de résidence de l'enfant, le juge peut ordonner à titre provisoire une résidence en alternance dont il détermine la durée. Au terme de celle-ci, le juge statue définitivement sur la résidence de l'enfant en alternance au domicile de chacun des parents ou au domicile de l'un d'eux.“

„(...) der Wohnsitz des Kindes kann wechselweise am Wohnsitz jedes Elternteils oder am Wohnsitz eines Elternteils festgelegt werden. Auf Antrag eines Elternteils oder bei Meinungsverschiedenheit untereinander über den Wohnsitz des Kindes kann der Richter vorläufig und für einen von ihm festgelegten Zeitraum, einen wechselnden Wohnsitz bestimmen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bestimmt der Richter endgültig, ob das Kind den Wohnsitz wechselweise mit einem seiner beiden Elternteile teilt oder ob es ihn nur mit einem der beiden Elternteile teilt.“ (Übersetzung des Autors)

## Kurze Halbwertszeit ... der Wechselmodus muss mitwachsen

Mit zunehmendem Alter gewinnt der eigene Bereich des Kindes und die selbstständige Gestaltung der eigenen Verhältnisse an Bedeutung. Ein wöchentlicher Umzug von Wohnung zu Wohnung wird immer aufwändiger werden und die eigenen Verabredungen werden mehr: Zunächst zu Kindergeburtstagen, später mit Klassenkameraden und noch später mit ?? – die Zeit mit den Eltern wird knapper und auch passive Zeiten werden vom Kind zunehmend selbstbestimmt und allein gestaltet. Das Dorf wird sicherlich – schon aus Gründen des Schulbesuchs – irgendwann zu klein werden; die Lebenskreise verändern sich. Die Kinder sind aus dem kleinteiligen Wechselmodell mit kurzen Wechselphasen herausgewachsen. Das Wechselmodell muss dann gemeinsam verändert

und den Bedürfnissen der Kinder angepasst werden. Mag sein, dass die angemessene Wechselfrequenz später einige Wochen beträgt oder sogar noch größer ist. Mag sein, dass auch die Entfernungen der Wohnungen der Eltern nicht mehr unbedingt fußläufig erreichbar sein müssen. Die Beteiligten haben nun die Chance, das Modell und seine Weiterentwicklung selbst zu verhandeln. Das Beispiel aus Frankreich zeigt, dass die Weiterentwicklung auch mit Nachdruck durch das Familiengericht begleitet werden kann.

Die geschilderten Veränderungen betreffen übrigens nicht nur das Wechselmodell, sondern wirken auf sämtliche Aufenthalts- und Umgangsmodelle und bei manchen Eltern hat das oft praktizierte Sicherheitsdenken sein Ziel wahrlich verfehlt; sie sind trotz aller scheinbaren Festlegungen und Sicherheiten auch nach vielen Jahren noch nicht in der Lage, die einmal getroffene Bestimmung dem Wachstum ihres Kindes entsprechend weiterzuentwickeln.

## Fazit

Das Wechselmodell hat bei näherer Betrachtung seinen schlechten Ruf keineswegs verdient. Für die Einrichtung und Anwendung sollte jedoch einzig und allein die Situation, die Bedürfnisse und der Bedarf der Kinder entscheidend und maßgebend sein. Dabei sollte besonderer Wert auf die Entwicklungs- und Anpassungsfähigkeit des Modells gelegt werden. Die Jugendämter sind sicherlich die ersten Ansprechpartner für die Unterstützung der Eltern und der Kinder. Das Beispiel unserer französischen Nachbarn zeigt aber auch, dass das Familiengericht den notwendigen Austauschprozess durchaus mit Nachdruck unterstützen kann.

<sup>1</sup> Entscheidung Nr. 5 im Rechtsprechungsteil dieses Hefts